OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151140/19/WP/KHU

Datum:
Linz, 5. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des W G, vertreten durch Rechtsanwälte W O G, G x, x S, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfern vom 17. Oktober 2016, AZ Bau-863-2016/3, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach der am 17. August 2017 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass Auflagenpunkt 20 wie folgt zu lauten hat:
„ Die spezifischen Dauergeräusche während des Trockenvorganges und während der Austragung des Trockengutes dürfen in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) an der nördlichen Grundgrenze des Baugrundstückes (Grundstück Nr. x der KG S) zu Grundstück Nr. x einen Schallpegel von $L_{A,eq}$ = 35 dB nicht überschreiten und dürfen keine wahrnehmbare Tonhaltigkeit aufweisen.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und Verfahrensgang:

1. Mit Eingaben vom 11. Mai 2016 bzw. 14. Juni 2016 suchten die Bauwerber um Erteilung einer Baubewilligung für den Zubau einer landwirtschaftlichen Trocknungsanlage beim bestehenden Nebengebäude W x auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG x S, an.

2. Am Tag vor der für 10. Juni 2016 anberaumten mündlichen Bauverhandlung erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (Bf) schriftliche Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Er brachte die Widmungswidrigkeit des Vorhabens, die Steigerung des Verkehrsaufkommens sowie damit einhergehende Lärmbelästigung und Belästigungen durch die Anlage selbst vor. Da weitere Unterlagen beizuschaffen waren, wurde die Fortsetzung der Bauverhandlung für 22. Juli 2016 angeordnet.

Die Behörde holte agrarfachliche, luftreinhaltetechnische und schalltechnische Beurteilungen zum Vorhaben ein.

Mit ergänzender schriftlicher Einwendung beanstandete der nunmehrige Bf das Fehlen eines Betriebskonzeptes bzw. die Widersprüchlichkeit der Angaben der Bauwerber. Ferner wurden die vorliegende agrarfachliche Stellungnahme sowie die schalltechnische Beurteilung beanstandet. Diese Vorbringen wurden im Rahmen der Bauverhandlung am 22. Juli 2016 wiederholt.

3. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wolfern vom 25. Juli 2016 wurde den Bauwerbern die Baubewilligung für den beantragten Zubau einer landwirtschaftlichen Trocknungsanlage unter Vorschreibung diverser Auflagen erteilt sowie die Einwendungen des nunmehrigen Bf und dessen Forderung auf Vorlage eines Betriebskonzeptes abgewiesen.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der nunmehrige Bf Berufung. Mit jeweils ausführlicher Begründung wurde vorgebracht, dass das ggst. Vorhaben dem Flächenwidmungsplan widerspreche. Die Dimensionierung der Trocknungsanlage sei für die Betriebe der Bauwerber nicht erforderlich; es werde nicht nur in geringem Ausmaß Lohntrocknung betrieben, sondern liege vielmehr eine gewerbliche Nutzung der Anlage vor. Eine solche gewerbliche Trocknungsanlage dürfe im Grünland jedoch nicht errichtet werden. Des Weiteren wurde die schalltechnische Beurteilung beanstandet. Als Nachbar habe er ein subjektives Interesse, nicht unzulässigen Lärmimmissionen ausgesetzt zu werden.

5. Am 19. August 2016 langte bei der belangten Behörde ein Betriebskonzept der Bauwerber zum ggst. Vorhaben ein; hierzu wurde eine agrarfachliche

Stellungnahme eingeholt. Die genannten Unterlagen wurden dem nunmehrigen Bf im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht, der hierzu eine schriftliche Stellungnahme abgab.

6. Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfern vom 17. Oktober 2016 wurde die Berufung abgewiesen und der o.g. Bescheid des Bürgermeisters bestätigt. Begründend wurde zunächst auf die genannten positiven sachverständigen Beurteilungen verwiesen. Die ggst. Trocknungsanlage sei zweckmäßig und notwendig. Betreffend das vom nunmehrigen Bf eingeforderte lärmtechnische Projekt und die geforderten weiteren schalltechnischen Erhebungen wurde ausgeführt, dass diese bloß dann erforderlich wären, würde es sich um eine gewerbliche Anlage handeln. Das sei hier jedoch nicht der Fall. Zusammengefasst würden einer baurechtlichen Bewilligung angesichts der vorliegenden Fachgutachten keine Hindernisse entgegenstehen.

7. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Bf, in der beantragt wurde, das Verwaltungsgericht möge 1. eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen, 2. in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Baubewilligungsantrag abgewiesen werde, 3. den angefochtenen Bescheid aufheben und die Sache an die Behörde zurückzuverweisen sowie 4. der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Zusammengefasst wurde vorgebracht, dass die Dimensionierung der Trocknungsanlage weit über das hinausgehe, was für die Betriebe der Antragsteller erforderlich sei. Die Größenordnung der Anlage sei nur damit erklärbar, dass sie gewerblich genutzt werde, d.h. in großem Umfang fremdes Erntegut gewerblich getrocknet werde. Baumaßnahmen im Grünland hätten sich aber darauf zu beschränken, was für die landwirtschaftlichen Betriebe der Bauwerber erforderlich sei. Dabei habe auch außer Betracht zu bleiben, dass die Trocknungsanlage einen dritten – jedoch formal keinen Bauwerber darstellenden – Miteigentümer habe. Die vorliegende „gewerbliche“ Trocknungsanlage sei geeignet, unzumutbare Belästigungen hervorzurufen.

Vom Bf wurde beantragt, ein agrarfachliches Gutachten einzuholen, das ausschließlich auf den Charakter der Betriebe der Antragsteller abstelle.

Des Weiteren verwies der Bf auf seine schalltechnischen Einwendungen und beanstandete die im verwaltungsbehördlichen Verfahren eingeholte lärmtechnische Stellungnahme als mangelhaft und unrichtig. Als Beweismittel sei u.a. ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten einzuholenden.

8. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 2016, eingelangt am 28. Dezember 2016, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

9. Betreffend den im Beschwerdeschriftsatz enthaltenen Antrag auf aufschiebende Wirkung erfolgte seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit Schreiben vom 4. Jänner 2017 eine Weiterleitung gemäß §§ 17 VwGVG iVm 6 Abs 1 AVG an den Gemeinderat der Marktgemeinde Wolfern.

10. Mit Eingabe vom 27. Februar 2017 erstatteten die Bauwerber eine Gegenschrift. Darin wurde vorgebracht, dass die Dimensionierung der Anlage nicht gewählt wurde, um so viel wie möglich zu trocknen, sondern um den Trocknungsprozess in möglichst kurzer Zeit abzuwickeln. Diese Notwendigkeit ergebe sich aus einem sehr beschränkten Zeitfenster bei der Ernte, weil Kürbisse rasch verderben würden und nur bei trockener Witterung geerntet werden könnten.

11. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 17. August 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der es u.a. zur Erörterung des lärmtechnischen sowie des medizinischen Gutachtens kam.

12. Nach Schluss der Verhandlung kam es zur mündlichen Verkündung des Erkenntnisses. Mit Eingaben vom 21. und 24. August beantragte der Bf dessen ungekürzte Ausfertigung.

II. Maßgeblicher Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Die Bauwerber, von Beruf Landwirte, beabsichtigen die Errichtung eines Zubaus beim bestehenden Nebengebäude W x, x W, auf dem als Grünland gewidmeten Grundstück Nr. x, EZ x, KG x S, zum Zweck der Nutzung als Trocknungshalle für den Einbau einer Flachrosttrocknungsanlage. Die Gebläse- und Heizanlage wird in Massivbauweise errichtet. Der bereits bestehende Teil des Nebengebäudes wird als Lagerhalle für die getrockneten Güter verwendet.

Der Bf, ebenfalls Landwirt, ist Eigentümer der Liegenschaften EZ x und EZ x, KG x S, und damit u.a. Eigentümer der nördlich des Bauvorhabens befindlichen Grundstücke Nr. x, x, x und .x. Auf letzterem befindet sich ein Gebäude landwirtschaftlichen Ursprungs (Vierkanthof), das vom Bf (auch) für Wohnzwecke benutzt wird.

Der Einsatzzeitraum der Trocknungsanlage umfasst 2-3 Wochen im Sommer sowie 4-6 Wochen im Herbst. Es wird – abhängig vom Trocknungsgut und damit der Trocknungsdauer – maximal 16 Fahrfrequenzen (16 Beschickungsvorgänge) pro

Tag geben. Aufgrund der minimalen Trocknungsdauer von rund 1,5 Stunden kann es in der ungünstigsten Stunde zu einem Manipulationsvorgang je Stunde kommen.

Geräuschimmissionen durch den Betrieb der projektierten Anlage entstehen durch den An- und Abtransport des Trocknungsgutes sowie Manipulationsvorgänge, durch den Trocknungsvorgang selbst und durch die Austragung. Aufgrund der durchgängigen Nutzung während der oben dargestellten Einsatzzeiträume entstehen die genannten Betriebsgeräusche auch nachts.

Die Betriebsgeräusche erreichen zu keiner Tageszeit Werte der Gesundheitsgefährdung. Die durch das Projekt bewirkte Veränderung der Ist-Situation ist aus medizinischer Sicht ohne nachteilige Wirkungen tolerierbar; die durch den eigentlichen Trocknungsvorgang verursachten Immissionen der Trocknungsanlage liegen sogar unterhalb des Basispegels. Schlafstörungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es sind daher aus medizinischer Sicht keine nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen gegeben.

2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einschau in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, in das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS), die Schriftsätze des Bf sowie der Bauwerber, die Einholung eines schalltechnischen und eines medizinischen Gutachtens sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Angaben zum Bauvorhaben selbst – insbes. zur Bauweise und zur beabsichtigten Nutzung des Gebäudes – ergeben sich aus den Antragsunterlagen, insbes. aus dem Bauplan, dem Betriebskonzept (bei der belangten Behörde eingelangt am 19. August 2016) sowie den schriftlichen und mündlichen Erläuterungen der Bauwerber. Da es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, wird das zu beurteilende Vorhaben durch den Antrag der Bauwerber abgesteckt. Die Positionierung der Grundstücke ergibt sich aus der Einschau in die Antragsunterlagen sowie ins DORIS.

Die Auswirkungen auf den menschlichen Organismus ergeben sich aus dem Gutachten des medizinischen ASV, das in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert wurde und welches sich für das Gericht als schlüssig und nachvollziehbar darstellte. Dieses Gutachten wurde auf Basis des lärmtechnischen Gutachtens erstellt, welches ebenfalls in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert wurde. Mangels diesbezüglicher Anhaltspunkte hat das Gericht keine Veranlassung, an den Ergebnissen der vom ASV durchgeführten Lärmmessungen zu zweifeln. Das in der Verhandlung erstattete lärmtechnische Gutachten bezieht sich auf das aktuelle Betriebskonzept und bildet damit den Verfahrensgegenstand ab. Zu den vom ASV ermittelten Immissionen ist festzuhalten, dass die

Lärmabschirmwirkung durch Situierung der Maschinen in einer geschlossenen Halle (dies ergibt sich unzweifelhaft aus dem Projektantrag) nachvollziehbar begründet wurde und im Übrigen von einem mit der Materie betrauten Gutachter erwartet werden kann, eine zutreffende Einschätzung der Abschirmwirkung abzugeben.

Die Einholung des vom Bf im Beschwerdeschriftsatz beantragten agrarfachlichen Gutachtens erwies sich als nicht geboten, weil es eine Thematik betrifft, zu der dem Nachbarn im Bauverfahren kein Mitspracherecht zukommt (siehe dazu unten unter Pkt. IV.2. und 3.).

III. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994, LGBl 66, in der hier anzuwendenden Fassung lauten auszugsweise:

„§ 31
Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind
1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind;
2. bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.
Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt. (Anm: LGBl. Nr. 70/1998, 80/2005, 96/2006)
[...]
(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf

allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013, LGBl 35, in der hier anzuwendenden Fassung lauten auszugsweise:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
22. Schädliche Umwelteinwirkungen: Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen;
[...]

§ 3
Allgemeine Anforderungen

[...]
(3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass
[...]
2. durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden;
[...]"

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Berufungsbehörde, der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. zuletzt

VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mwN). Die Oö. Bauordnung gewährt dem Nachbarn nicht schlechthin einen Anspruch auf die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes. Der Nachbar hat vielmehr nur ein Mitspracherecht, wenn die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes auch seinem Interesse dienen, so insbesondere wenn sie einen Immissionsschutz gewähren. Die Widmungskategorie Grünland bietet nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung keinen Immissionsschutz. Es ist daher vom Standpunkt der Verletzung von Nachbarrechten ohne Belang, ob der im Grünland vorgesehene Bau der Widmung entspricht (so VwGH 27.1.2004, 2001/05/1062 mwN).

2. Mit dem Vorbringen, dass das ggst. Bauvorhaben nicht der Widmung des Baugrundstückes entspreche, macht der Bf daher kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht geltend. Auf das diesbezügliche, die Widmungskonformität beanstandende Beschwerdevorbringen durfte folglich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht weiter eingegangen werden (siehe auch VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

3. Da prozessuale Rechte nicht über materielle Rechte hinausgehen können, ist auch der Antrag auf Einholung eines ergänzenden agrarfachlichen Gutachtens abzuweisen, weil dieses letztlich der Klärung der Frage, ob das ggst. Bauwerk bzw. die ggst. Anlage iSd. § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 *„nötig sind, um [das Grünland] bestimmungsgemäß zu nutzen“* und damit der Beurteilung der Widmungs-konformität des Vorhabens dienen würde.

4. Wenngleich der Nachbar bei der Widmungskategorie „Grünland“ keinen Immissionsschutz und kein Recht auf Einhaltung der Widmung hat, besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Verpflichtung der Baubehörde zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden. Hiebei stellt § 3 Z 4 BTG iVm § 2 Z 36 leg. cit. (nunmehr § 3 Abs 3 Z 2 iVm. § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013, Anm.) eine Norm dar, die gesundheitlichen Belangen und dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dient. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung steht den Nachbarn daher ein gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 durchsetzbares subjektivöffentliches Recht zu, was aber, wie sich aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt, nicht grundsätzlich zu einer Versagung der Baubewilligung führen kann. Die Baubehörde kann jedoch – soweit dies erforderlich ist – die Bewilligung durch Erteilung von Auflagen und Bedingungen einschränken (vgl. hierzu VwGH 29.6.2016, Ro 2014/05/0065 mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es bei der Beurteilung des im Oö. BauTG 2013 angesprochenen Tatbestandsmerkmales „erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen“ auf das ortsübliche Ausmaß an, wobei eine solche erhebliche Belästigung dann anzunehmen ist, wenn die durch ein Bauvorhaben hervorgerufene Belästigung das ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigt, wenn also die Überschreitung des „Ist-Maßes“ nicht bloß geringfügig ist. Wesentlich ist,

ob unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Ausmaß vorhandener Emissionen an der Nachbargrundgrenze das Ist-Maß nicht bloß geringfügig, sondern erheblich überschritten wird. Es ist daher im Hinblick auf die Anordnungen des Oö. BauTG 2013 an der Grundgrenze der Liegenschaft des Bf zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben solche schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden (vgl. hierzu erneut das soeben zitierte Erkenntnis des VwGH vom 29.6.2016).

5. Was Belange der Luftreinhaltung betrifft, hat die Baubehörde ein luftreinhaltetechnisches Gutachten eingeholt und bescheidmäßige Auflagen zum Schutz der Nachbarn vorgeschrieben. Dagegen wurden in der Beschwerde keine inhaltlichen Bedenken vorgebracht und wurde dem Gutachten daher auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten; vielmehr richtet sich das Vorbringen des Bf primär gegen die – bereits angesprochene – Frage der Widmungskonformität des Bauwerks sowie die lärmtechnische Beurteilung.

6. Diesbezüglich ist besonders darauf hinzuweisen, dass sich aus dem aktuellen Betriebskonzept (bei der belangten Behörde eingelangt am 19. August 2016) und den Klarstellungen der Bauwerber ergibt, dass der Einsatzzeitraum der Trocknungsanlage 2-3 Wochen im Sommer sowie 4-6 Wochen im Herbst umfasst. Der Antrag der Bauwerber sowie die Baubewilligung beziehen sich daher ausschließlich auf diesen Nutzungsumfang; darüber hinausgehende Nutzungen sind vom Konsens nicht erfasst.

7. Auf dieser Basis wurde vom Landesverwaltungsgericht ein lärmtechnisches Gutachten eingeholt, das sich sowohl mit der Ist-Situation an der Grundgrenze der Liegenschaft des Bf als auch mit der Veränderung des Ist-Maßes auseinandersetzt. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurde ein medizinischer Sachverständiger beigezogen, der die Auswirkungen auf den menschlichen Organismus beurteilte.

Vor dem Hintergrund dieser medizinischen Bewertung sind durch das ggst. Bauvorhaben weder Gefährdungen der Gesundheit der Nachbarn noch sonstige eine medizinische Erheblichkeitsschwelle überschreitende Nachteile oder Belästigungen zu erwarten.

Hinzu kommt, dass im ggst. Fall nicht nur eine medizinische Bewertung anhand der prognostizierten Immissionen an der Grundgrenze erfolgte, sondern darüber hinaus durch die Vorschreibung des Auflagepunkts Nr. 20. sichergestellt ist, dass es jedenfalls zu keinen erheblichen Immissionen an der Grundgrenze kommen wird. Damit ist auf zweifache Weise – einerseits durch die technisch-medizinische Prognosebeurteilung anhand des Projekts; andererseits durch Gewährleistung maximaler Immissionswerte in der Praxis, deren Einhaltung von den Bauwerbern zu gewährleisten ist – sichergestellt, dass das ggst. Vorhaben jedenfalls zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen führen wird.

8. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens maßgeblichen Rechtsfragen anhand der eindeutigen Rechtslage sowie der eindeutigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten (siehe insbesondere die unter IV.1., 2. und 4. zitierte Rechtsprechung). Auch sonst gab es keinen Hinweis auf das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil